



BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

III ZA 18/21

vom

13. Januar 2022

in dem Rechtsstreit

Der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 13. Januar 2022 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Herrmann, den Richter Reiter, die Richterin Dr. Böttcher sowie die Richter Dr. Herr und Liepin

beschlossen:

Die Bewilligung von Prozesskostenhilfe für eine Rechtsbeschwerde gegen den Beschluss des Oberlandesgerichts München - 1. Zivilsenat - vom 21. Oktober 2021 - 1 W 1495/21 - wird abgelehnt.

Gründe:

I.

1 Der Antragsteller begehrt die Bewilligung von Prozesskostenhilfe für eine Amtshaftungsklage im Zusammenhang mit der verzögerten Erteilung eines Patents. Das Landgericht hat den Antrag abgelehnt. Die dagegen gerichtete sofortige Beschwerde hat das Oberlandesgericht zurückgewiesen.

2 Dagegen möchte sich der Antragsteller mit der Nichtzulassungsbeschwerde wenden, für deren Durchführung er um Prozesskostenhilfe nachsucht.

II.

3 Der Senat legt die Eingabe des Antragstellers vom 23. November 2021 als Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe für eine - hier als Rechtsmittel allein in Betracht kommende - Rechtsbeschwerde gegen die angefochtene Entscheidung aus. Ein Urteil, das mit der Nichtzulassungsbeschwerde hätte angegriffen werden können, ist vorliegend nicht ergangen.

- 4 Prozesskostenhilfe kann nur gewährt werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet (§ 114 Abs. 1 Satz 1 ZPO). Die Rechtsbeschwerde hat jedoch keine Erfolgsaussicht. Das Rechtsmittel ist nur statthaft, wenn dies im Gesetz ausdrücklich bestimmt ist oder das Beschwerdegericht es in dem angefochtenen Beschluss zugelassen hat (§ 574 Abs. 1 Satz 1 ZPO). Beide Voraussetzungen liegen hier nicht vor. Mit dem Rechtsmittel kann auch nicht geltend gemacht werden, das vorinstanzliche Gericht hätte die Rechtsbeschwerde zulassen müssen (siehe etwa BGH, Beschluss vom 8. November 2004 - II ZB 24/03, NJW-RR 2005, 294 f).

Herrmann

Böttcher

Vorinstanzen:

LG München I, Entscheidung vom 14.06.2021 - 15 O 16618/20 -

OLG München, Entscheidung vom 21.10.2021 - 1 W 1495/21 -